



Vertrag

zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Trebbin

zur Beteiligung an den Ausgleichszahlungen für durch die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehende Aufwendungen für ein zusätzliches Erschließungsangebot nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Stadt Trebbin

Der Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin, **Frau Kornelia Wehlan**
im Folgenden als **Landkreis** bezeichnet

und

die Stadt Trebbin, vertreten durch den Bürgermeister, **Herrn Thomas Berger**
im Folgenden als **Stadt** bezeichnet

schließen den folgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag (Verwaltungsvertrag):

§ 1 Veranlassung und Gegenstand des Vertrages

Der Landkreis ist gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg¹ Aufgabenträger für den Buslinienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz² als Bestandteil des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (üÖPNV) und zuständige örtliche Behörde zur Intervention in den öffentlichen Personenverkehr im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.³ Der Landkreis hat in dieser Eigenschaft auf der Grundlage des bestätigten Nahverkehrsplans⁴ einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) gemäß Artikel 5 Absatz 21 der VO (EG) 13370/2007 über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung der Leistungen des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbündel „TF-Bus“ an die Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming (VTF) für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2026 vergeben.⁵ Dieser löst den bis zum 31.07.2016 bestehenden Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag (Verkehrsvertrag) mit der VTF zum gleichen Leistungsgegenstand ab. Der Landkreis ist mit der Vergabe zur Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet.

Der vorliegende Vertrag berücksichtigt die mit der Erteilung des öDA an die VTF wirksam gewordene Rechtslage, nach der die Mittel, die der VTF nach dem bis dahin bestehenden Verkehrsvertrag an Stelle der früheren Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG für die Beförderungs-

¹ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14 Nr. 15)

² Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

³ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, Amtsblatt der EU vom 03.12.2007 - im Folgenden als VO (EG) Nr. 1370/2007 zitiert

⁴ Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Teltow-Fläming im Zeitraum 2014 bis 2018, Beschluss des Kreistages Nr. 4-1801/14 vom 24. Februar 2014

⁵ Beschluss des Kreistages Nr. 5-2656/16 -IV



leistungen auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zuflossen, in den vom Landkreis zu leistenden Ausgleich entsprechend § 6 des öDA in Verbindung mit Anhang 1 eingeordnet werden. Unberührt bleibt der Anspruch der VTF auf die Erstattung von Fahrgeldausfällen aus der Beförderung von Menschen mit Behinderungen nach § 145 Absatz 3 SGB IX, die aus dem Anwendungsbereich der VO (EG) 1370/2007 ausgenommen sind.⁶ Um eine unangemessene Benachteiligung der Kommunen aus dieser Neuregelung zu vermeiden, gewährt der Landkreis einen Ausgleich aus den ihm zufließenden Mitteln nach § 1 Absatz 2 ÖPNVFV⁷. Zur Harmonisierung der Periodizität in den Bestimmungsgrößen dieses Vertrages vereinbaren die Partner, die Beteiligung der Kommunen für das Vertragsjahr nach den Bestimmungsdaten im Vorvorjahr zum Vertragsjahr festzulegen. Die Einzelheiten dazu werden in § 2 dieses Vertrages in Verbindung mit Anlage 1 vereinbart.

In der Stadt Trebbin wurden zum Fahrplanwechsel am 14.12.2014 Verlängerungen von Fahrten zur Bedienung des Gesundheitszentrums Trebbin eingerichtet. Diese verteilen sich nach dem gegenwärtigen Fahrplanstand auf 4 Linien gemäß Anlage 2 zum vorliegenden Vertrag. Damit entsteht ein Leistungsangebot, das über die Grundanforderungen laut des im Nahverkehrsplan des Landkreises zugesicherten Mindestbedienungsstandards hinausgeht. Der Landkreis und die Stadt vereinbaren deshalb die Beteiligung der Stadt an der Deckung des Aufwanddeckungsfehlbetrages aus dem zusätzlichen Leistungsangebot. Die Berechnungs- und Zahlungsweise wird in § 2 dieses Vertrages in Verbindung mit Anlage 1 geregelt.

Der vorliegende Vertrag dient einer stabilen, den Interessen beider Partner gerecht werdenden und für sie nachvollziehbaren Regelung für die Beteiligung der Stadt am Ausgleich der Aufwanddeckungsfehlbeträge aus dem zusätzlichen Leistungsangebot. Sie steht im Kontext vergleichbarer Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden des Landkreises über erhöhte ÖPNV-Leistungen in Stadt- und Ortsverkehren, um die Haushaltbelastungen aller Beteiligten nach abgestimmten Grundsätzen festzulegen.

§ 2 Leistungsvolumen und Bemessung des Beitrags der Stadt

- (1) Das vertragsrelevante Leistungsvolumen beträgt bei Abschluss dieses Vertrages gemäß Anlage 2 jährlich

ca. **1.150 Fahrten** mit einer Nutzfahrleistung von ca. **2.240 Fahrplan-km**.

Das tatsächliche Leistungsvolumen unterliegt jährlichen Schwankungen durch die unterschiedliche Zahl der Verkehrstage und durch notwendige Abweichungen von der geplanten Linienführung auf Grund von Umleitungen. Die VTF hat außerdem das Recht, Fahrplanänderungen beim Landkreis zu beantragen.

- (2) Berechnungsbasis für die Beteiligung der Stadt sind das von der VTF ausgewiesene Leistungsvolumen zur Bedienung des Gesundheitszentrums und das diesem zuzuordnende anteilige Linienfahrlösungsdefizit im Vorjahr zum Vertragsjahr. In Ansatz kommt der im jeweiligen Vorjahr von der

⁶ Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14.12.2012 Artikel 3, BGBl I Nr. 59 [2012]

⁷ Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNV-Finanzierungsverordnung-ÖPNVFV) vom 03. Januar 2005 (GVBl. II/05, S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2014 (GVBl. II, Nr. 75)



VTF geltend gemachte und vom Landkreis bestätigte Aufwanddeckungsfehlbetrag aus dem Linienerkehr.

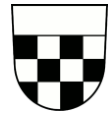
- (3) Das sich aus (2) ergebende Liniendefizit wird durch den Entlastungsbeitrag des Landkreises aus den ihm zufließenden Landesmitteln gemäß § 1 Absatz 2 ÖPNVfV (Förderung des allgemeinen Angebots im ÖPNV) in der Komponente „Fahrplan-km“, bezogen auf die vertragsgegenständliche Leistung, vermindert. Der Betrag wird durch das für den ÖPNV zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (MIL) jährlich auf der Basis der in den Landeshaushalt eingestellten Mittel und des Leistungsangebotes im Vorvorjahr zum jeweiligen Haushaltjahr (Vertragsjahr) festgestellt.
- (4) Die Vertragspartner kommen überein, den Beitrag der Gemeinde in jedem Vertragsjahr auf der Basis der im nach (1) auf 50 % des Betrages festzulegen, der sich aus dem Liniendefizit aus der vertragsgegenständlichen im Vorvorjahr nach (2), vermindert um den Entlastungsbeitrag des Landkreises nach (3), ergibt. Die Berechnung erfolgt durch den Landkreis nach Anlage 1 zu diesem Vertrag. Der errechnete Betrag wird auf volle 10 EUR aufgerundet
- (5) Der Landkreis fordert in jedem Vertragsjahr von der VTF die Berichterstattung über die Nutzfahrleistung nach (1) und das Liniendefizit nach (2) auf den betreffenden Linien zur Bedienung des Gesundheitszentrums der Stadt im jeweiligen Vorvorjahr ein. Er berechnet nach Prüfung der Berichterstattung den Beitrag der Gemeinde nach Anlage 1 zu diesem Vertrag und übermittelt diesen der Gemeinde bis zum 31.07. des Vertragsjahres zur Stellungnahme. Anlage 1 gilt für das jeweilige Vertragsjahr als bestätigt und wird Bestandteil dieses Vertrages, wenn von der Gemeinde nicht innerhalb eines Monats dagegen Widerspruch eingelegt wird. Andernfalls treten die Vertragspartner unverzüglich in die Klärung abweichender Standpunkte ein.
- (6) Abweichend von (5) gilt der Beitrag der Gemeinde für das Vertragsjahr 2017 mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Partner als festgestellt. Er wird abzüglich evtl. bereits erfolgter Zahlungen zum 30.11.2017 fällig. Ab dem Vertragsjahr 2018 werden 50 % des Beitrags der Gemeinde nach der im Vorjahr vereinbarten Höhe fällig. Bei der Zahlung der 2. Rate mit Fälligkeit zum 30.11. des laufenden Jahres werden eventuelle Differenzen zu dem nach (5) festgestellten Beitrag für das laufende Jahr ausgeglichen. Die Überweisung der Beträge erfolgt auf das vom Landkreis zu benennende Konto.

§ 3 Beteiligung der Stadt an der Angebotsgestaltung

Der Landkreis wird die Stadt in Anhörungen zu Anträgen der VTF bezüglich Änderungen des Angebotes auf den vertragsrelevanten Linien rechtzeitig einbeziehen und seine Entscheidungen im Einvernehmen mit der Stadt treffen. Die Stadt kann in eigener Zuständigkeit beim Landkreis Veränderungen des Leistungsangebotes auf diesen Linien anregen.

§ 4 Laufzeit des Vertrages, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Etwaige aus der rückwirkenden Inkraftsetzung entstehende Differenzen zu den bereits geleisteten Zahlun-



gen werden nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern ausgeglichen. Der Vertrag gilt für die Abrechnungsjahre 2017 und 2018.

- (2) Eine Kündigung des Vertrages ist durch jeden Partner mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende eines Kalenderjahres möglich, insbesondere dann, wenn wesentliche Veränderungen in bundesrechtlichen und/oder landesrechtlichen Regelungen zur Finanzierung des üÖPNV wirksam werden.
- (3) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.
- (4) Beide Partner verpflichten sich, Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieses Vertrages ergeben, zunächst außergerichtlich zu klären. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde, Datum

Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde, Datum

Kornelia Wehlan
Landrätin

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Stadt Trebbin
Trebbin, Datum

Stadt Trebbin
Trebbin, Datum

Thomas Berger
Bürgermeister

Ina Schulze
Stellv. Bürgermeisterin